

	Leasing	Mietkauf
Wirtschaftliches Eigentum	Der Leasingnehmer erwirbt grundsätzlich kein Eigentum am Leasingobjekt	Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums
Juristisches Eigentum	Analog wirtschaftliches Eigentum	Erwerb des juristischen Eigentums mit Zahlung der letzten Rate
Bilanzierung	Aktivierung beim Leasing-Geber	Aktivierung beim Mietkäufer
Zinsrisiken	Keine während der Laufzeit	Keine während der Laufzeit
Steuerliche Betrachtung	Leasing-Raten sind als Aufwand zu verbuchen (als Betriebsausgaben geltend zu machen)	Das Objekt ist zu aktivieren, die Abschreibung und Zinsen sind als Aufwand zu verbuchen (als Betriebsausgaben geltend zu machen)
Möglichkeit am Vertragsende	Rückgabe, Vertragsverlängerung, Ablösung oder Andienung zum aktuellen Marktwert	Mit Zahlung der letzten Rate automatischer Erwerb des juristischen Eigentums
Umsatzsteuer	Fällt laufend mit den Leasingraten an, pro rata temporis	Zu Beginn als Einmalzahlung
Gewerbesteuer	20% der Leasing-Raten sind als Zinsanteil zu 25% dem Gewerbeertrag des Leasingnehmers hinzuzurechnen (Bemessungsgrundlage der GewSt)	Abschreibungen mindern vollständig, Zinsen nur zu 75% den Gewerbeertrag des Mietkäufers (25% Hinzurechnung der tatsächlichen Zinsen)